

**TLSFV e.V.** Unterlauengasse 9 · 07743 Jena

Thüringer Ministerium  
für Bildung Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

Unterlauengasse 9 · 07743 Jena  
Telefon: 0 36 41-6 28 37 44, E-Mail: info@tlsfv.de  
www.tlsfv.de



**MENSCHEN  
STÄRKEN  
MENSCHEN**

.....  
UNTERSTÜTZEN SIE GEFLÜCHTETE MENSCHEN.  
ÜBERNEHMEN SIE EINE PATENSCHAFT.

## Stellungnahme des Thüringer Landesverbandes der Schulfördervereine e. V. zum zweiten Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens“

Sehr geehrter Herr Minister Holter, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 23.05.2018 verteilten Sie den zweiten Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ mit der Bitte um Stellungnahme, die Ihnen hiermit zukommt. Der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. begrüßt das Vorhaben der Thüringer Landesregierung, noch in der laufenden Wahlperiode des Thüringer Landtages das Schulgesetz zu novellieren.

Der TLSFV agiert als Dachverband der Schulfördervereine insbesondere im Sinne § 2 Thüringer Schulgesetz. Er versteht sich als außerschulische Einrichtung, die an der Bildung, Erziehung und Betreuung mitwirkt.

Zu den rein schulisch zu verantwortenden Belangen wird sich der TLSFV nicht äußern, wenn- gleich die Aufnahme des Förderschulgesetzes in das Schulgesetz ausdrücklich begrüßt wird. Begrüßt wird auch die Stärkung der Gemeinschaftsschulen.

Der TLSFV begegnet durch seine Mitgliedsvereine vielen Gemeinschafts- und Regelschulen, die durch Themen wie die inklusive Bildung und die Aufnahme von Flüchtlingskindern besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind. Die Gymnasien werden von diesen Belastungen weitgehend freigehalten. Daher erlauben wir uns auch dazu einen Vorschlag.

Nachfolgend eine Anmerkung und zwei Vorschläge:

Vorstand: Rosa Maria Haschke, Albrecht Dietzel,  
Joachim Willeke, Conny Kramer-Marr  
Amtsgericht Jena, Vereinsregister-Nr. 231279  
Gläubiger-ID: DE38ZZ00001082290  
IBAN: DE96830530300000030988  
BIC: HELADEF1JEN

Mitglied im  
Bundesverband der Schulfördervereine e.V. (BSFV)

### (1) **Anmerkung: Schulfördervereine im Schulgesetz**

Der TLSFV begrüßt im Namen seiner Mitglieder ausdrücklich, dass in § 11 die Mitwirkung von Schulfördervereinen am schulischen Leben gesetzlich verankert wird, was als Wertschätzung der Arbeit vieler Schulfördervereine verstanden wird.

#### **§ 11 Außerunterrichtliche Angebote - neu**

(3) Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. **Ein Schulförderverein kann Angebote im schulischen Leben unterstützen.** Über außerunterrichtliche Angebote der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. ...

### (2) **Vorschlag zur Zusammensetzung der Schulkonferenz**

Wir erlauben uns, nachfolgend einen ergänzenden Vorschlag zu unterbreiten, der dem Sächsischen Schulgesetz entlehnt ist. Der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. schlägt vor, im § 38 an der unten angegebenen Stelle folgenden Satz einzufügen: „**Mit beratender Stimme kann außerdem ein Vertreter des Schulfördervereins an den Sitzungen teilnehmen.**“

#### **§ 38 Schulkonferenz - neu**

(1) Als Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern an der Schule wird jeweils für zwei Schuljahre eine Schulkonferenz gebildet. Den Vorsitz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht.

...

Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil. **Mit beratender Stimme kann außerdem ein Vertreter des Schulfördervereins an den Sitzungen teilnehmen.**

Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden.

Begründung: In vielen Schulen sind die Schulfördervereine wichtige zivilgesellschaftliche Partner zur Unterstützung des schulischen Lebens, insbesondere im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung von Ganztagsangeboten und durch die Unterstützung pädagogischer Projekte und Vorhaben.

Indem die Möglichkeit eröffnet wird, dass ein Vertreter des Schulfördervereins mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen kann, würde die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulförderverein im Sinne der gesellschaftlichen Gesamtaufgabe von Bildung, Erziehung und Betreuung gestärkt.

### (3) **Vorschlag: Öffnungsklausel für Gymnasien, um Schüler aufzunehmen zu können, die lernzielorientiert unterrichtet werden**

Gymnasien nehmen nur selten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Im Vergleich mit Gemeinschafts- und Regelschulen nehmen sie ebenso selten Kinder auf, deren Bildungsbiografie durch eine Flucht längere Zeit unterbrochen war. Die Gymnasien konnten sich bislang auf die geltenden gesetzlichen Regelungen berufen. Diese Form der „Abschottung“ kann bildungspolitisch nicht gewollt sein. Diese gesellschaftlichen Herausforderungen sollten nicht allein den Gemeinschafts- und Regelschulen aufgebürdet werden.

Zukünftig sollten auch Gymnasien daran beteiligt werden, Kinder mit besonderem Förderbedarf zu beschulen. Das lässt § 8a, Satz 1 theoretisch auch zu: „(1) An den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, ... wird zielgleich oder zieldifferent unterrichtet.“

**§ 8a Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren - neu**  
 (1) An den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) wird zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Bei zielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. ...

§ 7, Satz 2 wird in diesem Sinne nicht deutlich genug. Dort ist formuliert: „Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann.“ Hier sollte eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die Gymnasien erlaubt und sie verpflichtet, unter gegebenen Umständen Kinder mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen. Vielleicht ist es auch an der Zeit, im Schulgesetz die inklusive Bildung und die Integration als eine der zentralen Aufgaben für alle Schularten aufzunehmen.

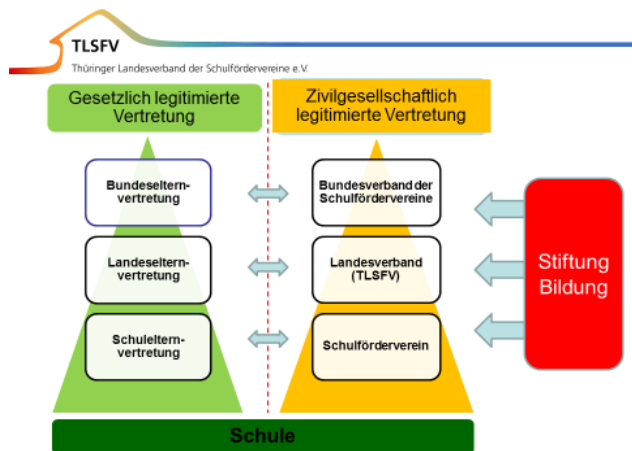
Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und würden uns freuen, wenn die Vorschläge Beachtung fänden.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstandes

*Rosa Maria Haschke*

Rosa Maria Haschke  
 Vorsitzende

**Exkurs:** Der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. hat sich die Überzeugung zu eigen gemacht, dass Bildung, Betreuung und Erziehung junger Menschen zu den Gemeinschaftsaufgaben der Gesellschaft gehören. SCHULE braucht das ehrenamtliche Engagement. Schulfördervereine bilden eine Plattform für diese freiwillige und ehrenamtliche Unterstützung von Schulen. Sie sind gewissermaßen ein institutionelles Bindeglied zwischen Schule und Gesellschaft.



Der TLSFV bemüht sich durch jährliche Fachtage, Regionalforen „Spicken vor Ort“ (in Schulamtsbereichen), Fachseminare und die Vermittlung von relevanten Informationen um die Qualifizierung von Schulfördervereinen und um deren regionale Vernetzung. Ein Haftpflicht-Gruppenversicherungsvertrag dient der Risikominimierung im Ehrenamt.

Seit 2016 beteiligt sich der TLSFV über die Stiftung Bildung am Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Menschen stärken Menschen. Patenschaften mit Flüchtlingskindern“. Über die Fördervereine in Thüringer Schulen und Kindergärten sind ~ 800 Patenschaften initiiert, begleitet und finanziert worden.

Im Wege einer Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von 250.000 € (2016 -2018) konnte der TLSFV Personal anstellen, um das Programm umzusetzen, Veranstaltungen zu organisieren,

Fortbildungen anzubieten und die Qualität zu sichern. Im Wege einer Festbetragsfinanzierung (2016 -2018) sind den Schulen über ihre Fördervereine darüber hinaus insgesamt Mittel in Höhe von ~ 200.000 € zur Verfügung gestellt worden, um die Integration von Flüchtlingskindern vor Ort zu gestalten.

Die guten Erfahrungen mit der Umsetzung des Patenschafts-Programms haben dazu geführt, dass das Bundesministerium das Programm „Menschen stärken Menschen“ in den Jahren 2019-2021 unter dem Thema CHANCENPATENSCHAFTEN fortsetzen und öffnen wird.